

## Delegierende Zweckvereinbarung

gemäß Art. 7 Abs. 2, Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale  
Zusammenarbeit (KommZG)

zwischen

der **Stadt Ingolstadt**, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Christian Lösel  
- nachstehend "**die Stadt**" genannt -,

und

dem **Landkreis Eichstätt**, vertreten durch Herrn Landrat Anton Knapp  
- nachstehend "**der Landkreis**" genannt -,

wird folgende delegierende Zweckvereinbarung über die Sicherstellung von  
Verkehrsdiensten des öffentlichen Personennahverkehrs auf dem Gebiet der Stadt und dem  
Landkreis geschlossen:

### Präambel

Die Stadt und der Landkreis sind als öffentliche Aufgabenträger gemäß Art. 8 Abs. 1  
BayÖPNVG für die Planung, Organisation und Sicherstellung des straßengebundenen  
ÖPNV zuständig. Sie sind gemäß Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG zugleich zuständige Behörde im  
Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

Zwischen der Stadt und dem Landkreis bestehen historisch gewachsene  
Verkehrsbeziehungen in Form von gebietsübergreifenden Buslinien auf nachfolgenden  
Relationen:

- Ingolstadt, Niederfeld – Ingolstadt ZOB - Ingolstadt Oberhaunstadt – Lenting –  
Hepberg – Stammham (derzeit bedient durch die INVG-Linien 30 und N5)
- Ingolstadt, Hundszell – Ingolstadt Haunwöhr – Ingolstadt ZOB – Ingolstadt  
Unterhaunstadt – Kösching (derzeit bedient durch die INVG-Linien 40, 45 und N6)
- Ingolstadt, Audi Sportpark – Ingolstadt ZOB – Ingolstadt Friedrichshofen –  
Gaimersheim – Gaimersheim, Lippertshofen (derzeit bedient durch die INVG-Linien  
50, 51 und N2)

Die genannten Verkehrsdienste dienen im Einklang mit dem Nahverkehrsplan der Stadt und dem Nahverkehrsplan des Landkreises ganz überwiegend der Anbindung der vier Gemeinden Lenting, Hepberg, Kösching und Gaimersheim an das Oberzentrum und den Wirtschaftsstandort Ingolstadt. Historisch gewachsene Verkehrsbedürfnisse zwischen den vier genannten Gemeinden und dem Oberzentrum Ingolstadt sind im Wesentlichen auf zwei Gründe zurück zu führen:

- ✓ Die genannten vier Gemeinden befinden sich geographisch näher am Oberzentrum Ingolstadt als an der Kreisstadt Eichstätt
- ✓ Die genannten vier Gemeinden waren bis zur Gebietsreform 1972 Teil des damaligen Landkreises Ingolstadt. Seit diesem Zeitpunkt ist Ingolstadt eine kreisfreie Stadt

Die Stadt beabsichtigt, die Leistungserbringung der zum Stadtverkehrsnetz gehörenden Linien einschließlich der vorgenannten gebietsübergreifenden Linien 30, 40/45, 50/51, N2, N5 und N6 mit Wirkung zum 03.12.2019 im Wege einer Direktvergabe gemäß Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 sicherzustellen.

Bezüglich dieser gebietsübergreifenden Linien wird aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse erwartet, dass ein eigenwirtschaftlicher Betrieb, der den Anforderungen der Stadt und des Landkreises bzw. der genannten Landkreisgemeinden entspricht, nicht möglich ist.

Mit der vorliegenden Vereinbarung werden die Voraussetzungen für alle jeweils erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung eines dauerhaften weiteren Betriebs der gebietsübergreifenden Linien geschaffen. Zu diesem Zweck stimmt der Landkreis als "mitbedienter Aufgabenträger" insbesondere einer Direktvergabe gemäß Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 von gemeinwirtschaftlichen Verkehrsleistungen auf den gebietsübergreifenden Linien ab dem 03.12.2019 zu und überträgt die dafür erforderlichen Befugnisse hinsichtlich der auf seinem Gebiet verlaufenden, oben bezeichneten Linienabschnitte auf die Stadt.

Dies vorausgeschickt, treffen die Vertragspartner folgende Vereinbarung zur Regelung ihrer Zusammenarbeit bei der Sicherstellung gebietsübergreifender Linienverkehre und zur Übertragung der dazu erforderlichen Kompetenzen:

## § 1

### Gegenstand der Zusammenarbeit und Kompetenzübertragung

(1) Mit dieser Zweckvereinbarung regeln die Vertragspartner die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen, die ihnen als Aufgabenträger des straßengebundenen ÖPNV und zuständigen Behörden nach Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 BayÖPNVG zustehen, zur selbständigen und eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung im Sinne von Art. 7 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 KommZG. Diese Zusammenarbeit dient ausschließlich der gemeinsamen Verfolgung öffentlicher Interessen in Umsetzung der in den Nahverkehrsplänen der Vertragspartner festgelegten Ziele. Die Zusammenarbeit und Kompetenzübertragung bezieht sich auf die im Folgenden definierten Aufgaben und Befugnisse bezüglich der nachstehend definierten Verkehrsdienste. Hierbei überträgt der Landkreis die Aufgaben und Befugnisse bezüglich der auf seinem Gebiet verlaufenden Abschnitte des Stadtverkehrs auf die Stadt in ihre alleinige Zuständigkeit.

(2) Gegenstand der Zusammenarbeit und Kompetenzübertragung sind folgende Verkehrsdienste:

- Ingolstadt, Niederfeld – Ingolstadt ZOB - Ingolstadt Oberhaunstadt – Lenting – Hepberg (derzeit bedient durch die INVG-Linien 30 und N5)
- Ingolstadt, Hundszell – Ingolstadt Haunwöhr – Ingolstadt ZOB – Ingolstadt Unterhaunstadt – Kösching (derzeit bedient durch die INVG-Linien 40, 45 und N6)
- Ingolstadt, Audi Sportpark – Ingolstadt ZOB – Ingolstadt Friedrichshofen – Gaimersheim – Gaimersheim, Lippertshofen (derzeit bedient durch die INVG-Linien 50, 51 und N2)

Soweit die vorstehend genannten Relationen hinsichtlich ihrer Bezeichnung, ihres Verlaufs, ihrer Betriebsweise oder in anderer Hinsicht überplant, verändert oder durch neue Linien ersetzt oder ergänzt werden, bezieht sich diese Vereinbarung auf diese geänderten bzw. ersetzenden Verkehre.

(3) Gegenstand der Zusammenarbeit und Kompetenzübertragung sind sämtliche Aufgaben und Befugnisse in Bezug auf die vorgenannten Verkehrsdienste, die mit der Aufgabenträgerschaft und der Zuständigkeit nach Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 BayÖPNVG verbunden sind. Übertragen sind hiernach insbesondere:

- die Betrauung von Verkehrsunternehmen mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007,

- die Gewährung von Ausgleichsleistungen und Ausschließlichkeitsrechten zur Abgeltung der vorgenannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge,
- die Durchführung von Vergabeverfahren gleich welcher Art zur Erteilung öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007, §§ 8a, 8b PBefG einschließlich sämtlicher damit verbundener Maßnahmen, wie insbesondere der Veröffentlichung von Vorabbekanntmachungen nach § 8a Abs. 2 PBefG und ggf. gerichtlicher Auseinandersetzungen bzw. Nachprüfungsverfahren,
- die Mitwirkung an personenbeförderungsrechtlichen Verfahren jedweder Art, insbesondere an Genehmigungsverfahren, an Verfahren auf Entbindungen nach § 21 Abs. 4 PBefG sowie auf Zustimmungen nach §§ 39, 40 PBefG gerichteten Verfahren, sowohl für den eigenwirtschaftlichen als auch für den gemeinwirtschaftlichen Betrieb der umfassten Verkehrsdienste einschließlich ggf. erforderlicher Widerspruchsverfahren und verwaltungsgerichtlicher Auseinandersetzungen,
- der Vollzug öffentlicher Dienstleistungsaufträge.

Über die Art und Weise der Wahrnehmung der übernommenen Aufgaben und der Ausübung der übertragenen Befugnisse entscheidet der übernehmende Vertragspartner in enger Abstimmung mit dem übergebenden Vertragspartner.

Die Befugnis zur Gewährung von Ausschließlichkeitsrechten ist auf das zum Schutz der jeweils übernommenen Verkehre auf den Linienabschnitten nach Abs. 1 Satz 4 erforderliche und verhältnismäßige Maß beschränkt. Das Ausschließlichkeitsrecht ist so zu gestalten, dass dem jeweils anderen Vertragspartner die Sicherstellung der in seinem Aufgabenbereich verbliebenen Verkehre uneingeschränkt auch dann möglich ist, wenn hierdurch ggf. eine gewisse Konkurrenzierung des vom Ausschließlichkeitsrecht umfassten Verkehrs eintritt. Zur Sicherung der vorstehenden Anforderungen bedarf die Erteilung des Ausschließlichkeitsrechts im Innenverhältnis der Vertragspartner der vorherigen Zustimmung des jeweils anderen Teils.

- (4) Mit der Übernahme der Aufgabe ist die Verpflichtung des übernehmenden Vertragspartners verbunden, das Verkehrsangebot auf den übernommenen Linienabschnitten im Einklang mit den Bedienungsstandards hinsichtlich Art und Umfang des fahrplanmäßigen Angebots sicherzustellen, die in den in Absatz 2 genannten, abgestimmten Nahverkehrsplänen der Vertragspartner festgelegt sind. Eine mehr als nur unwesentliche Abweichung von diesen Anforderungen ohne

vorherige Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners ist nicht vereinbarungskonform. Die Vertragspartner sorgen dafür, dass der jeweilige Betreiber, der auf den dem Vertragspartner nach Absatz 2 zugeordneten Linien tätig ist, bei Angebotsänderungen eine betriebliche Abstimmung mit den anderen betroffenen Betreibern vornimmt und diesen die erforderlichen Daten zur Verfügung stellt. Dies bezieht sich insbesondere auf die Abstimmung der Fahrplangestaltung, der Anschlusssicherung, der Fahrplaninformation und den Zeitpunkt der Angebotsänderung.

- (5) Mit der Übernahme der Aufgabe ist dem übernehmenden Vertragspartner die Befugnis übertragen, in seinem Nahverkehrsplan Bedienungsstandards gemäß Absatz 4 zur Konkretisierung der ausreichenden Verkehrsbedienung auf den übernommenen Linienabschnitten festzulegen. Insoweit wird durch diese Vereinbarung die Befugnis zur Aufstellung und Beschlussfassung des Nahverkehrsplans nach Art. 12 Abs. 1, Art 13 BayÖPNVG auf die übernommenen Linienabschnitte erstreckt.
- (6) Eine Änderung der in Absatz 4 genannten Bedienungsstandards ist im Rahmen der Abstimmung der Nahverkehrspläne gemäß Art. 12 Abs. 1, Art. 13 BayÖPNVG möglich, ohne dass hierbei diese Vereinbarung geändert werden muss. Eine mehr als nur unerhebliche Abweichung von den in Absatz 4 genannten Bedienungsstandards ist nur nach Abstimmung der Vertragspartner möglich. Unter Abstimmung verstehen die Vertragspartner, soweit es um die Änderung der bzw. Abweichung von den in Absatz 4 genannten Bedienungsstandards für die übernommenen Linienabschnitte geht, Einvernehmen. Das Einvernehmen nach Satz 3 zu einer Absenkung der in Absatz 4 genannten Bedienungsstandards gilt dann als erteilt, wenn der vereinbarte Finanzierungsbeitrag des übertragenden Vertragspartners (vgl. § 2) aufgrund der geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse der betreffenden Linie nicht mehr ausreicht, um den vom übertragenden Vertragspartner bei Abschluss dieser Vereinbarung ursprünglich übernommenen Anteil an der Kostenunterdeckung der fraglichen Linie auszugleichen.

## **§ 2**

### **Finanzierung**

- (1) Die Finanzierung des Betriebs der in § 1 Absatz 2 genannten gebietsübergreifenden Linien wird im Innenverhältnis zwischen der Stadt und dem Landkreis mit dieser

Vereinbarung geregelt. Die Höhe von Ausgleichsleistungen, die ein Vertragspartner ggf. einem von ihm betrauten Betreiber gewährt, wird hierdurch nicht festgelegt; hierfür sind allein die jeweiligen Ausgleichsregelungen bzw. öffentlichen Dienstleistungsaufträge maßgeblich.

- (2) Der übertragende Vertragspartner beteiligt sich an der Finanzierung der in § 1 Absatz 2 genannten Linien dadurch, dass er anteilig Finanzierungsbeiträge für die jeweils auf seinem Gebiet erbrachte Verkehrsleistung erbringt bzw. durch die durch den beauftragten Verkehr bedienten Gemeinden unmittelbar erbringen lässt. Hierzu wird eine gesonderte Vereinbarung zwischen der Stadt, dem Landkreis Eichstätt sowie den betroffenen Gemeinden abgeschlossen. Maßstab für die gemäß Satz 1 anteilige Finanzierung ist die jeweils auf einer in § 1 Abs. 2 genannten Relation erbrachte Jahresnutzkilometerleistung. Diese entspricht 100%. Der Anteil der jeweiligen Jahresnutzkilometerleistung einer Relation, welcher in der Stadt erbracht wird, entspricht der Variablen „x“. Der Anteil der jeweiligen Jahresnutzkilometerleistung einer Relation, welcher im Landkreis erbracht wird, entspricht der Variablen „y“.

Die Gesamtsumme der Finanzierungsbeiträge, welche aufgrund gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen der betroffenen Aufgabenträger auf einer Relation zu leisten sind, werden folgendermaßen zwischen Stadt und Landkreis aufgeteilt:

- ✓ Die Stadt trägt x mal die Gesamtsumme der Finanzierungsbeiträge einer Relation
- ✓ Der Landkreis trägt y mal die Gesamtsumme der Finanzierungsbeiträge einer Relation

Infolge der Übertragung der Aufgaben gemäß § 1 werden sämtliche Einnahmen (Tarifeinnahmen) und Ausgleichsmittel (Mittel nach § 45a PBefG und nach §§ 145 ff. SGB IX bzw. Mittel nach etwaigen Nachfolgeregelungen hierzu), die dem Verkehrsunternehmen auf Grund der Bedienung der Relation zustehen, der gegenständlichen Relationen dem beauftragten Verkehrsunternehmen zugeordnet und verringern die Gesamtsumme der Finanzierungsbeiträge.

- (3) Verändert sich die wirtschaftliche Situation einer der in § 1 Absatz 2 genannten Relationen so, dass die vorstehend vereinbarte Mitfinanzierung des übertragenden Vertragspartners nicht mehr ausreicht, um das bei Abschluss dieser Vereinbarung gemeinsam zugrunde gelegte Bedienungsniveau in qualitativer und quantitativer Hinsicht sicherzustellen, dann ist der übernehmende Vertragspartner dazu berechtigt, gemäß § 1 Absatz 6 dieser Vereinbarung die Mindestbedienungsstandards bis auf

das Niveau abzusenken, dass durch die Mitfinanzierung des übertragenden Vertragspartners nach Absatz 2 anteilig (entsprechend des ursprünglich übernommenen Anteils an der Finanzierung) ausgeglichen wird. Alternativ dazu können die Vertragspartner durch ergänzende Vereinbarung eine Anpassung der Mitfinanzierung vereinbaren, um das Bedienungsniveau zu erhalten.

- (4) Die eigenen Verwaltungskosten und Kosten von Verfahren i.S.d. § 1, insbesondere Vergabeverfahren, Genehmigungsverfahren, gerichtliche Verfahren bzw. Nachprüfungsverfahren, trägt der jeweils übernehmende Vertragspartner allein.
- (5) Die Vertragspartner gehen davon aus, dass die vorstehend geregelte Mitfinanzierung einen angemessenen Ausgleich zwischen den Vertragspartnern für die mit der Übernahme der übertragenen Aufgabe entstehenden Kosten i.S.d. Art. 10 Abs. 3 KommZG bewirkt.

### **§ 3**

#### **Laufzeit, Kündigung**

- (1) Die Vertragspartner holen gemeinsam die nach Art. 12 Abs. 2 KommZG erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde ein.
- (2) Die Vereinbarung tritt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 KommZG am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Diese Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (4) Diese Vereinbarung ist erstmalig kündbar zum 03.12.2029. Danach sind die Vertragspartner berechtigt, die Vereinbarung mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende schriftlich zu kündigen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (5) Die Kündigung der Vereinbarung ist von dem kündigenden Vertragspartner der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach Art. 14 Abs. 5 i.V.m. Art. 13 KommZG.

## § 4

### Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung, einschließlich dieser Bestimmung, bedarf der Schriftform.
  
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Vertragspartner nachträglich feststellen, dass die Vereinbarung lückenhaft ist.

Ingolstadt, den .....

---

Dr. Christian Lösel  
Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt

Eichstätt, den .....

---

Anton Knapp  
Landrat des Landkreises Eichstätt